



# FISCHEREI- VERORDNUNGEN

Gültig ab 01.01.2023

**WARNUNG:**

**Der Wasserstand der Thur kann sehr schnell ansteigen. Bei starken Niederschlägen im Toggenburg besteht die Gefahr von Flutwellen. Bei entsprechenden Wetterlagen ist Vorsicht geboten.**

## Inhaltsverzeichnis

Vorschriften des Fischerverein Frauenfeld .....	3
Art. 1 Reviergrenzen .....	3
Art. 2 Gültigkeit der Fischereipatente.....	4
Art. 3 Bedingungen für den Erwerb von Fischereipatenten .....	4
Art. 4 Schonzeiten, Mindestmasse und Fangzahlen.....	6
Art. 5 Fischereiliche Vorschriften .....	7
Art. 6 Patentausgabe (Gäste-, Tages- und Wochenpatente) ...	8
Art. 7 Fangstatistik .....	8
Art. 8 Fischen im Waffenplatzgebiet (Schiestage) .....	8
Art. 9 Fischereikontrolle .....	8
Art. 10 Anerkennung der Fischereiverordnungen.....	9
Art. 11 Haftung und Schlussbestimmungen .....	9
Bundsvorschriften für alle Gewässer .....	10
Tierschutzverordnung vom 23. April 2008.....	10
Art. 23 Verbotene Handlungen bei Fischen und Panzerkrebsen .....	10
Art. 98 Haltung .....	10
Art. 99 Umgang .....	10
Art. 100 Fang .....	10
Art. 178 Betäubungspflicht .....	10
Art. 179a Zulässige Betäubungsmethoden .....	11
Art. 179d Entblutung.....	11
Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 24.11.1993.....	12
Art. 5b Tierschutz bei der Fangausübung.....	12
Fischereiverordnung des Kanton Thurgau vom 01.01.2023 .....	13
Art. 7 Sachkundenachweis.....	13
Art 10 Vorzeigepflicht.....	13
Art. 11 Schonzeiten und Schonmasse .....	13
Art. 16 Widerhaken.....	13
Art. 17 Köderfische .....	13
Art. 22 Markierte Fische .....	14
Art. 55 Fischereiaufsicht .....	14
Art. 59 Patententzug.....	14
Merkblatt.....	15
Fangstatistik .....	16

# Vorschriften des Fischerverein Frauenfeld

## Art. 1 Reviergrenzen

### **Wichtig: Giessen bei Warth**

Die Giessen liegen mitten im Naturschutzgebiet in einem streng geschützten Auenwald. Die Fischerei ist dort lediglich geduldet mit strengen Auflagen. Es ist besonders wichtig, dass kein Abfall liegen bleibt und der Flora und Fauna Sorge getragen wird, sodass wir auch in Zukunft an diesem schönen Gewässer fischen dürfen.

### **1a für Inhaber von Jahrespatenten Erwachsene und Jugendliche**

Thur	Beginnend unterhalb der Pfyner-Brücke bis oberhalb der Uesslinger-Brücke.
Rohrerbrücke/Murg	Bei der Murgemündung verläuft die Grenze von der rechtsufrigen Landspitze zur Mitte des linksufrigen Brückenpfeilers.
Fabrikkanal Thur	Nördlich der Thur, unterhalb der Pfyner-Brücke bis zur Einmündung in die Thur.
Giessen	Giessen unterhalb der Rohrerbrücke bei Warth
Weiher	Bei Erzenholz (Mobilbeton) und Storzenweiher

### **1b für Inhaber von Tages-, Gäste-, und Wochenpatenten**

Thur	Beginnend unterhalb der Pfyner-Brücke bis oberhalb der Uesslinger-Brücke. Als Grenze gilt die Uferlinie der Thur.
Fabrikkanal Thur	Nördlich der Thur, unterhalb der Pfyner-Brücke bis zur Einmündung in die Thur.

## **1c für Inhaber von Jungfischer-Jahrespatenten**

Weiber	Bei Erzenholz (Mobilbeton) und Storzenweiber
--------	--

## **Art. 2 Gültigkeit der Fischereipatente**

Jahrespatente	01. Januar bis 31. Dezember
Jungfischer-Jahrespatente	01. Januar bis 31. Dezember, jeweils nur am Mittwoch
Wochenpatente	jeweils für 7 aufeinander folgende Tage für Mitglieder: 01. Feb. bis 30. September für Nicht-Mitglieder: 01. April bis 30. September
Tagespatente	01. Feb. bis 30. September (Ausschliesslich für Vereinsmitglieder)
Gästepatente	01. April bis 30. September

## **Art. 3 Bedingungen für den Erwerb von Fischereipatenten**

Voraussetzung für den Erhalt jeglicher Fischereierlaubnis ist der Besitz eines anerkannten Sachkundenachweises, der zusammen mit dem Patent und Personalausweis beim Fischen immer auf sich getragen werden muss.

### **3a Jahrespatent**

Erwachsene: Vereinsmitgliedschaft und vollendetes 18. Altersjahr.

Jugendliche: Vereinsmitgliedschaft und vollendetes 14. Altersjahr bis zum 31. Dezember, in dem das 18. Altersjahr erreicht ist.

### **3b Wochenpatent**

Vereinsmitgliedschaft und vollendetes 14. Altersjahr.  
Nichtmitglieder mit vollendetem 18. Altersjahr.

### **3c Tagespatent**

Vereinsmitgliedschaft und vollendetes 18. Altersjahr.

### **3d Gästepatent**

Voraussetzung: Vollendetes 14. Altersjahr.

Jeder Jahrespatent-Inhaber kann Tageskarten für jeweils einen Gast erwerben. Der Gast darf unter seiner Aufsicht (Abstand von max. 100 m) und unter seiner Verantwortung mitfischen. Der Gastgeber haftet im vollen Umfang für die Verfehlungen des Gastes. Gästekarten können bei den Patentausgabestellen erworben werden. Der Gast benötigt ebenfalls einen anerkannten Sachkundenachweis.

### **3e Jugendliche Gäste**

Jugendliche Gäste können bis zum vollendeten 14. Altersjahr ohne weitere Bewilligung unter ständiger Aufsicht eines Fischereiberechtigten fischen. Die Aufsichtsperson darf jedoch nicht gleichzeitig auch fischen. Die vom Jugendlichen gefangenen Fische sind in der Fangstatistik der Aufsichtsperson einzutragen.

### **3f Jugendliche Gäste mit Sonderregelung**

Jugendliche können bis zum vollendeten 14. Altersjahr mit schriftlicher Spezialbewilligung von FVF und Jagd & Fischereiverwaltung unter ständiger Aufsicht eines Fischereiberechtigten fischen. Die Aufsichtsperson darf gleichzeitig auch fischen. Diese Sonderregelung gilt nur für Thur und Fabrikkanal. Die vom Jugendlichen gefangenen Fische sind in der Fangstatistik der Aufsichtsperson einzutragen. Bitte wendet Euch bei Interesse an ein Vorstandsmitglied.

### **3g Jahrespatent - Weiherkarte für Jungfischer**

Alter zwischen 10 und 14 Jahren. Aktive Teilnahme am Jungfischerkurs und 1 Arbeitseinsatz. Der Entscheid, wer eine Weiherkarte erhält obliegt den Jungfischer-Obmänner. Bei Nichteinhalten der Vereinsvorschriften kann die Karte jederzeit wieder entzogen werden ohne Anspruch auf Rückerstattung.

## Art. 4 Schonzeiten, Mindestmasse und Fangzahlen

### 4a Schonzeiten:

Forelle	01. Oktober bis Ende Februar
Äsche	01. Februar bis 20. April
Hecht	16. Februar bis 15. April
Zander Storzenweiher	01. März bis 31. Mai
Zander übrige Gewässer	15. April bis 31. Mai

### 4b Mindestmasse:

Gemessen von der Kopfspitze bis zum Ende der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse.

Forelle	30 cm	Egli	18 cm
Äsche	35 cm	Karpfen	30 cm
Hecht	50 cm	Schleie	30 cm
Zander	45 cm	Barbe	35 cm

### 4c Maximale Fangzahlen pro Tag:

Forelle und Äsche zusammen	2 Stück
Zander	2 Stück
Hecht	2 Stück

Die Menge der übrigen Fische ist frei. Die Köderfische aus den Giessen, Storzenweiher und dem Weiher bei Erzenholz dürfen nur zum Raubfischfang verwendet werden.

## **Art. 5 Fischereiliche Vorschriften**

**5a** Streng verboten sind:

- das Fischen mit Wiederhaken
- das Fischen mit lebendigem Köderfisch
- das Fischen zur Nachtzeit, d.h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang
- das Fischen von Brücken
- das Fischen mit Goldangel (Ausnahme: roter Angel für den Äschenfang)

**5b** Jeder Fischer darf nur ein Angelgerät im Wasser haben und hat sich nicht davon zu entfernen.

Ausnahme: Für den Köderfischfang in den Giessen und dem Weiher bei Erzenholz darf eine zweite Angelrute verwendet werden.

**5c** Als Köderfische streng verboten sind:

Alle Fische, für die ein Schonmass festgelegt ist, sowie alle gefährdeten Arten wie:

Elritze, Groppe, Gründling, Nase, Schneider, Strömer, Landes- und standortfremde Arten, Rassen und Varietäten dürfen nicht als leben de Köderfische verwendet werden.

**5d** Die Entnahme von Aal, Schneider, Strömer und Nase ist generell verboten.

**5e** Es sind maximal drei einzel- oder mehrendige Angelhaken pro Köder erlaubt.

**5f** Fische, die während ihrer Schonzeit gefangen werden oder die das festgesetzte Fangmindestmass nicht erreichen, sind sofort und mit aller Sorgfalt ins Gewässer zurückzusetzen. Kann ein Angelhaken nicht entfernt werden ohne den Fisch zu verletzen, ist die Angelschnur so kurz wie möglich vor dem Maul abzuschneiden.

**5g** Die gefangenen Fische dürfen nicht verkauft oder auf ähnliche Weise veräussert werden.

## **Art. 6 Patentausgabe (Gäste-, Tages- und Wochenpatente)**

**6a** Kesselring Freizeit & Natur, Bahnhofstrasse 56, 8500 Frauenfeld

**6b** Winti-Fisch P. Gnehm AG, Frauenfelderstrasse 108, 8404 Winterthur

**6c** Jugendkarten können zusätzlich bei den Jugendobmännern bezogen werden

Für die Fangstatistik ist ein Depot von Fr. 20.- zu hinterlegen. Die ausgefüllten Statistiken sind bis **spätestens 15. Oktober** dort zurückzugeben, wo das Patent gelöst wurde. Bei verspäteter Abgabe oder unkorrekt ausgefüllter Statistik entfällt der Anspruch auf Rückerstattung des Depots.

## **Art. 7 Fangstatistik**

Jeder Patent-Inhaber ist verpflichtet, die ihm übergebenen Fangstatistiken jeweils vor dem Verlassen des Angelplatzes korrekt und wahrheitsgetreu auszufüllen.

Die Statistiken müssen bis zur neuen Patentausgabe retourniert werden, auch wenn nicht gefischt oder nichts gefangen wurde. Bei verspäteter Abgabe werden Anträge für ein neues Jahrespatent nicht berücksichtigt.

## **Art. 8 Fischen im Waffenplatzgebiet (Schiessstage)**

Jeder Fischereiberechtigte ist aufgefordert und dazu verpflichtet, sich vor dem Fischen im Waffenplatzgebiet (Revier Thur 8) über den Schiessplan zu orientieren. (z.B. Anschlag Rathaus oder Freitags-Ausgabe der "Thurgauer Zeitung"). Bei Unfällen lehnt der FVF jede Haftung ab.

## **Art. 9 Fischereikontrolle**

Die Aufsicht über die Fischerei üben aus:

- die Polizeiorgane
- der kantonale Fischereiaufseher
- die Grundeigentümer



- die mit einem spez. Ausweis versehenen Kontrollorgane des Fischerverein Frauenfeld

### **Art. 10 Anerkennung der Fischereiverordnungen**

Beim Lösen eines Fischereipatentes anerkennt jeder Fischer die geltenden Fischereiverordnungen.

Auf Verlangen hat der Fischer den Aufsichtsorganen folgendes vorzuweisen:

- Personalausweis
- Sachkundenachweis
- Fischereipatent
- sämtliche Fischereitensilien und die gefangenen Fische, auch jene, die allenfalls bereits im Fahrzeug deponiert sind

### **Art. 11 Haftung und Schlussbestimmungen**

Der Fischerverein Frauenfeld lehnt jegliche Ansprüche, erwachsend aus Unfällen oder Forderungen Dritter (Schadenersatz), ausdrücklich ab.

Jeder Fischer ist verpflichtet, nebst diesen Verordnungen auch die eidgenössischen und kantonalen Gesetze über die Fischerei einzuhalten.

Jegliches Nichteinhalten dieser Fischereiverordnung wird mit dem sofortigen Entzug des Patentes und mit Ausschluss aus dem Verein bestraft (Art. 6 Vereinsstatuten).

Diese Verordnungen sind jederzeit online unter [www.fvfrauenfeld.ch](http://www.fvfrauenfeld.ch) einsehbar.

Diese Verordnungen setzen alle bisherigen Verordnungen ausser Kraft.

Frauenfeld, 01. Mai 2023

Fischerverein Frauenfeld

Präsident	Aktuar
Emanuel Huber	Stefan Bösiger

# **Bundesvorschriften für alle Gewässer**

## **Tierschutzverordnung vom 23. April 2008**

### **Art. 23 Verbotene Handlungen bei Fischen und Panzerkrebsen**

- a. das Angeln mit der Absicht, die Fische wieder frei zu lassen

### **Art. 98 Haltung**

3 Bei der kurzfristigen Hälterung von gefangenen Fischen ist durch regelmässigen Wasserwechsel dafür zu sorgen, dass die Wasserqualität derjenigen des Herkunftsgewässers entspricht.

4 Fische dürfen nicht über längere Zeit übermässigen Erschütterungen ausgesetzt werden.

### **Art. 99 Umgang**

1 Der Umgang mit Fischen und Panzerkrebsen ist auf ein unerlässliches Mass zu beschränken und darf die Tiere nicht unnötig belasten.

### **Art. 100 Fang**

2 Zum Verzehr bestimmte Fische sind unverzüglich zu töten. (Ausnahme, siehe Hälterung)

### **Art. 178 Betäubungspflicht**

Wirbeltiere und Panzerkrebse dürfen nur unter Betäubung getötet werden.

### **Art. 179a Zulässige Betäubungsmethoden**

1 Folgende Betäubungsverfahren sind zulässig für Fische:

- stumpfer, kräftiger Schlag auf den Kopf,
- Genickbruch,
- mechanische Zerstörung des Gehirns

### **Art. 179d Entblutung**

1 Das Entbluten hat mittels Durchtrennen oder Anstechen von Hauptblutgefäßen im Halsbereich zu erfolgen. Es muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.

5 Fische können nach der Betäubung ausgenommen statt entblutet werden.

# **Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 24.11.1993**

## **Art. 5b Tierschutz bei der Fangausübung**

1 Abweichend von Artikel 100 Absatz 2 erster Satz TSchV18 müssen folgende zum Verzehr gefangene Fische nicht unverzüglich getötet werden:

- a. Fische, die von Anglerinnen und Anglern, welche über einen Sachkundenachweis nach Artikel 5a verfügen, kurzfristig gehältert werden; die Fische dürfen durch die Hälterung nicht leiden

2 Beim Angeln zum Verzehr gefangene Fische, die den Schonbestimmungen nicht entsprechen und als nicht mehr lebensfähig beurteilt werden, müssen sofort getötet und zurückversetzt werden. Werden sie als lebensfähig beurteilt, so dürfen sie abweichend von Artikel 100 Absatz 2 erster Satz TSchV nicht getötet werden und müssen ebenfalls sofort zurückversetzt werden

# **Fischereiverordnung des Kanton Thurgau vom 01.01.2023**

RB 923.11 - Fischereiverordnung (FiV) vom 13.12.2022, in Kraft  
seit: 01.01.2023

## **Art. 7 Sachkundenachweis**

1 Für die Erteilung einer Fischereibewilligung ist die Erlangung des Sachkundenachweises für die Fischerei erforderlich.

## **Art 10 Vorzeigepflicht**

1 Bei der Ausübung der Fischerei sind der Sachkundenachweis, das Patent oder die Berechtigung eines Inhabers oder einer Inhaberin eines besonderen Fischereirechts sowie ein amtlicher Ausweis mitzuführen und auf Verlangen den Aufsichtsorganen, Besitzern und Besitzerinnen des Gewässers, Inhabern und Inhaberinnen besonderer Fischereirechte oder Revierpächtern und Revierpächterinnen vorzuzeigen.

## **Art. 11 Schonzeiten und Schonmasse**

3 Fische und Krebse, die während ihrer Schonzeit gefangen werden oder die das festgesetzte Fangmindestmass nicht erreichen, sind sofort und mit aller Sorgfalt ins Gewässer zurückzusetzen.

## **Art. 16 Widerhaken**

1 Die Verwendung von Angelhaken mit Widerhaken ist verboten.

## **Art. 17 Köderfische**

1 Die Verwendung lebender Köderfische ist verboten.

2 Als Köderfische dürfen nur einheimische Arten verwendet werden, die im Einzugsgebiet vorkommen.

3 Fische von Arten und Rassen mit Gefährdungsstatus 1 bis 3 gemäss Anhang 1 VBGF oder Arten, die Schonbestimmungen

gemäss § 11 unterliegen, dürfen nicht als Köderfische verwendet werden.

### **Art. 22 Markierte Fische**

1 Markierte Fische sind der Fachstelle zu melden.

### **Art. 55 Fischereiaufsicht**

3 Die beim Fischfang oder die auf oder an Gewässern mit Fanggeräten angetroffenen Personen haben auf Verlangen den Organen der Fischereipolizei jederzeit

1. die Personalien anzugeben und einen amtlichen Ausweis vorzuweisen,
2. die Bewilligung zur Ausübung der Fischerei und das Patent vorzuweisen,
3. die beim Fischfang gebrauchten Fanggeräte, die Fische und Fanggeräte in Fahrzeugen sowie die Behältnisse vorzuzeigen.

### **Art. 59 Patententzug**

2 Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen Fischereivorschriften des Bundes oder des Kantons oder bei nicht weisungsgemässer Führung der Fangstatistik kann die Fachstelle die Ausübung der Angelfischerei für eine Dauer bis zu drei Jahren verbieten

## Merkblatt

### Schonzeiten:

Forelle	01. Oktober bis Ende Februar
Äsche	01. Februar bis 20. April
Hecht	16. Februar bis 15. April
Zander Storzweiher	01. März bis 31. Mai
Zander übrige Gewässer	15. April bis 31. Mai

### Mindestmasse:

Gemessen von der Kopfspitze bis zum Ende der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse.

Forelle	30 cm	Egli	18 cm
Äsche	35 cm	Karpfen	30 cm
Hecht	50 cm	Schleie	30 cm
Zander	45 cm	Barbe	35 cm

### Maximale Fangzahlen pro Tag:

Forelle und Äsche zusammen	2 Stück
Zander	2 Stück
Hecht	2 Stück

Streng verboten sind:

- das Fischen mit Wiederhaken
- das Fischen mit lebendigem Köderfisch
- das Fischen zur Nachtzeit, d.h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang
- das Fischen von Brücken

Jeder Fischer darf nur ein Angelgerät im Wasser haben und hat sich nicht davon zu entfernen.

Ausnahme: Für den Köderfischfang in den Giessen und dem Weiher bei Erzenholz darf eine zweite Angelrute verwendet werden.

Die Entnahme von Aal, Schneider, Strömer und Nase ist generell verboten.

Es sind maximal drei einzel- oder mehrendige Angelhaken pro Köder erlaubt.

### **Fangstatistik**

Jeder Patent-Inhaber ist verpflichtet, die ihm übergebenen Fangstatistiken jeweils vor dem Verlassen des Angelplatzes korrekt und wahrheitsgetreu auszufüllen.